

ENTWURF

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer, Landkreis Leer

vom __.__.200__

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b NNatG in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ erklärt.
- (2) Das NSG ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 10 (Emsmarsch von Leer bis Emden).
- (3) Das Naturschutzgebiet ist ca. 600 ha groß.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der für die Festlegung der Grenzen maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 (Anlage). Sie verläuft an der Außenkante des in der maßgeblichen Karte dargestellten Punktrasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Abs. 1 aufgeführten Karten werden beim Landkreis Leer – Untere Naturschutzbehörde -, Friesenstraße 26, 26789 Leer und bei der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Gemeinde Jemgum, Hofstraße 2, 26844 Jemgum, Stadt Leer, Rathausstraße 1, 26789 Leer und der Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen, aufbewahrt.
Die Karten können von jedermann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Gebietscharakter

- (1) Das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ umfasst einen Teilbereich der Unterems zwischen Leer und Emden.

Das Naturschutzgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Emsmarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Westoverledingen, Jemgum, Moormerland und der Stadt Leer.

In Verbindung mit dem Rheiderland, dem Dollart und den rechtsemsischen Marschen ist das Gebiet wichtiges Überwinterungs- und Rastgebiet für nordische Gänse und Säbelschnäbler, ferner bedeutendes Brutgebiet für Säbelschnäbler, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Rohrweihe sowie Wiesenvögel.

Das Deichvorland unterliegt weitgehend dem Einfluss der Tide und wird teilweise als Grünland genutzt.

Flächen im Bereich Midlumer Deichvorland wurden zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen und vertraglichen Vereinbarungen gestaltet. Sie unterliegen teilweise der natürlichen Sukzession und sind als tideabhängige Feuchtbereiche dynamischen Prozessabläufen unterworfen. Teilflächen werden als Grünland genutzt und beweidet.

Die Emsinsel Bingumer Sand ist im zentralen Bereich mit einem Sommerdeich gepoldert und wird extensiv beweidet. Zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen wird über Zuwässerungsbauwerke im Polder ein erhöhter Wasserstand gehalten. Im Polder geschaffene Wasserflächen unterliegen der Sukzession und stellen wertvolle Nahrungs- und Aufzuchtthabitate dar.

Die Emsinsel Hatzumer Sand unterliegt keiner Nutzung und ist nahezu flächendeckend mit Schilf- und Brackmarschröhrichten bestanden. Die Insel ist im östlichen Teil durch mehrere tiefe Priele zerschnitten. Die vorgelagerten Brackwasserwattflächen sind wichtige Nahrungs- und Rastgebiete der vorkommenden Wasser- und Watvögel.

Gegenüber dem Hatzumer Sand ist im Bereich Buschplatz eine Fläche durch einen Sommerdeich gepoldert, damit tideunabhängig und wird als Grünland intensiv genutzt.

Das Rorichumer Deichvorland wird auf schmalen Parzellen in unterschiedlicher Intensität als Mähweide genutzt. Zur Ems ist ein Brackwasserröhrichtgürtel in wechselnder Breite vorgelagert. Die Flächen sind mit Feuchtwiesen- und Flutrasenarten durchsetzt, im nördlichen Bereich sind Salzwiesen prägend.

Das rechtsemsische Deichvorland zwischen Emstunnel und Terborger Siel wird im Wesentlichen durch Feuchtgrünland geprägt. In Teilbereichen strukturieren Fluss- und Teichröhrichte sowie Flutrasen die Flächen. Im Süden treten rund um das ehemalige Baudock umfangreiche Röhrichtflächen mit Prielsystemen auf. Nördlich des Nüttermoorer Siels prägen auf einer ehemaligen Spülfläche aufgewachsene Weiden sowie angrenzend infolge von Kleinentnahme entstandene Röhrichtflächen mit Watt- und Prielstrukturen den Raum.

Wegen seiner Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet wurden die im Nds. MBl. Nr. 35/2002, S. 717 ff bekannt gemachten Teile des Emsunterlaufes durch Beschluss der Landesregierung vom 12. Juni 2001 zum Europäischen Vogelschutzgebiet bestimmt.

§ 4

Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L 223 vom 13. August 1997, S.9).
- (2) Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung der besonderen Bedeutung des Deichvorlandes als Brutgebiet für Vögel des Grünlandes, der Röhrichte, der Sukzessionsstrukturen und als Rastgebiet für Limikolen, Schwäne, Gänse und Enten. Voraussetzung sind der Erhalt, die Pflege und Entwicklung von strukturreichen, vielfältigen, grünlandgeprägten Flächen mit eingestreuten Flachwasser-, Wasser- und Röhrichtflächen als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für
1. die in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten wertbestimmenden Arten:
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
 - Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Nonnengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend,
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) – als Brutvogel wertbestimmend.
 2. die nach Artikel 4 (2) der Richtlinie 79/409/EWG wertbestimmenden Arten:
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*) – als Brut- und Gastvogel wertbestimmend,
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*) – als Brutvogel wertbestimmend,
 - Bläßgans (*Anser albifrons*) – als Gastvogel wertbestimmend,
 - Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend,
 - Pfeifente (*Anas penelope*) – als Gastvogel wertbestimmend,
 - Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*) – als Gastvogel wertbestimmend
 3. die nachfolgend bezeichneten weiteren Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG sowie weiterer Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG

Vogelarten nach Anh. I (Art. 4 Abs. 1)	Sumpfohreule Rohrdommel Kornweihe Wiesenweihe Zwergschwan Singschwan Schwarzkopfmöwe Zwergsäger Kampfläufer Goldregenpfeifer Tüpfelsumpfhuhn	<i>Asio flammeus</i> <i>Botaurus stellaris</i> <i>Circus cyaneus</i> <i>Circus pygargus</i> <i>Cygnus bewickii</i> <i>Cygnus cygnus</i> <i>Larus melanocephalus</i> <i>Mergus albellus</i> <i>Philomachus pugnax</i> <i>Pluvialis apricaria</i> <i>Porzana porzana</i>
Zugvogelarten (Art. 4 Abs.2)	Schilfrohrsänger Flussuferläufer	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i> <i>Acitis hypoleucos</i>

Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Spießente	<i>Anas acuta</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Seeregenpfeiffer	<i>Charadrius alexandrinus</i>
Sandregenpfeiffer	<i>Charadrius hiaticula</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
Sturmmöwe	<i>Larus argentatus</i>
Silbermöwe	<i>Larus canus</i>
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubreta</i>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>

(3) Zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der in Absatz 2 genannten Vogelarten und zur Gewährleistung eines den Habitatansprüchen der in Absatz 2 genannten Vogelarten entsprechenden Landschaftsraums ist im Gesamtgebiet insbesondere erforderlich:

1. der Erhalt des offenen Deichvorlandes mit freien Sichtverhältnissen,
2. der Erhalt des Grünlandes
3. die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
4. der Erhalt und die Förderung beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume,
5. der Erhalt und die Förderung von Flachwasserbereichen und Schlammflächen
6. der Erhalt und die Entwicklung strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe im Deichvorland mit breiten Säumen und begleitenden Hochstaudenfluren
7. Erhalt von Flugkorridoren zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern und zu benachbarten Vogelschutzgebieten
8. Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrlichtanteilen

9. Erhalt bzw. Wiederherstellung von großflächigen Röhrichten, Verlandungszonen, aber auch kleinflächigeren Feuchtbiotopen mit Röhrichtbeständen
 10. Jagdruhe sowie Schutz vor Vergrämungsmaßnahmen
 11. der Erhalt und die Förderung einer natürlichen Gewässerdynamik in Teilbereichen des Deichvorlandes,
 12. Erhalt und Entwicklung natürlicher Strukturen und Förderung der Eigendynamik in Teilbereichen des Deichvorlandes,
- (4) Die Umsetzung der im Absatz 3 aufgeführten Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten und soll insbesondere durch die Verbesserung der derzeitigen Situation im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen.

§ 5

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 (2) Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 (2) Satz 2 NNatG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Dies gilt auch für das Befahren mit Wasserfahrzeugen, jedoch nicht für
 - die Steganlage des WSV Bingum inklusive Zuwegung und Zufahrt,
 - den Sportboothafen Sauteler Siel inklusive Zuwegung und Zufahrt,
 - den Hafen Oldersum.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und außerhalb bis zum Deichfuß binnendeichs um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen;
 5. im NSG organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Das gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Vorhaben und organisierte Veranstaltungen außerhalb des NSG, soweit Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner Bestandteile oder seiner Schutzzwecke entgegenzuwirken.

§ 6 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 24 (2) NNatSchG und des § 5 dieser Verordnung sind allgemein freigestellt:

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach Maßgabe des aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplans,
4. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde drei Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Nutzung bestehender jagdlicher Einrichtungen; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde drei Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Be- und Entwässerungseinrichtungen und Gruppen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde drei Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
7. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, nicht jedoch folgende Maßnahmen:
 - a) den Wasserstand absenken,
 - b) das Bodenrelief verändern,
 - c) Erdsilos und Feldmieten anlegen,
 - d) Pflanzenschutzmittel anwenden,
 - e) Kot aus der Geflügelhaltung ausbringen,
 - f) die Grasnarbe durch Umbruch erneuern, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren.

g) die Verwendung von Stacheldraht bei der Neuerrichtung von festen Weidezäunen

(2) Freigestellt sind

Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen und sich im Rahmen einer Prüfung nach § 34 (1) BNatSchG bzw. § 34 c (1) NNatSchG als mit den Schutzzwecken dieser Verordnung vereinbar erweisen oder den Anforderungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG bzw. § 34c Abs. 3 bis 5 NNatSchG entsprechen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c (1) NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden. Die Eigentümer werden über die Aufstellung vorher informiert.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG darzustellen.

§ 9

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 (3) verstößt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 (2) NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet betritt, ohne dass eine nach § 4 oder § 5 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt des Landkreises Leer in Kraft.

Leer, den _____ 200__

Landkreis Leer

Bramlage
(Landrat)